

lung gegen den Hersteller neben den vertraglichen und den etwa auf unerlaubter Handlung beruhenden Ansprüchen gegen den Verkäufer.

e) Schadenersatzansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Leistung können auch beim Werkvertrag über den im § 635 BGB festgelegten Schadenersatz wegen Nichterfüllung hinaus bestehen (Urteil des Obersten Gerichts 2 Uz 4/59 vom 13. Mai 1959). Dabei ist zu bemerken, daß auch im Rahmen des § 635 BGB die Beweislast den Hersteller trifft.

f) Auf vertragliche Schadenersatzansprüche wegen schuldhaft nicht qualitätsgerechter Leistung ist die kurzfristige Verjährung der Ansprüche bei Sachmängeln nach §§ 477 Abs. 1, 638 Abs. 1 BGB entsprechend anzuwenden. Das rechtfertigt sich wegen des engen Zusammenhanges dieser Schadenersatzansprüche mit dem Mangel der Leistung und entspricht dem gleichen Bedürfnis, nach Ablauf einer verhältnismäßig kurzen Frist ihre Geltendmachung auszuschließen, allerdings nicht für den Fall, daß der Verkäufer oder Hersteller den Mangel arglistig verschwiegen hat. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß auch Schadenersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft derselben kurzen Verjährungsfrist unterliegen. Damit wird auch den berechtigten Interessen des Käufers oder Bestellers Rechnung getragen, denn der Schaden wird, wenn er durch einen Mangel der Sache hervorgerufen wird, in der Regel innerhalb dieser Frist eintreten.

Bei Schadenersatzansprüchen wegen unerlaubter Handlung richtet sich die Verjährung nach § 852 BGB.

#### **6. Vergütung bei nicht qualitätsgerechten Dienstleistungen**

Das Kreisgericht Salzwedel hat mit Urteil 3 C 22/65 vom 24. Mai 1965 (veröffentlicht in „Der Schöffe“ 1965, Heft 10, S. 367) entschieden, daß der Dienstleistungsbetrieb zwar zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn er ihm übergebene Gegenstände (hier: zwei Steppdecken) bei der Reinigung schuldhaft derart beschädigt, daß sie nicht mehr verwendbar sind, gleichwohl aber Anspruch auf Vergütung für die Reinigungsarbeit habe.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Daß in solchen Fällen kein Vergütungsanspruch besteht, ergibt sich aus den Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Die gleiche Regelung ist in den Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien, die gemäß der Anordnung vom 20. August 1963 (GBl. II S. 618) für alle Betriebe dieser Art ohne Rücksicht auf die Eigentumsform verbindlich sind, enthalten.

Wenn von Dienstleistungsbetrieben die Auffassung vertreten wird, daß sich in diesen Fällen ein Vergütungsanspruch aus § 6 Abs. 2 der genannten Bedingungen ergebe, so trifft das nicht zu. Nach dieser Bestimmung ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, und behält den Anspruch auf Vergütung seiner Arbeit, wenn sich erst bei der Bearbeitung der übergebenen Gegenstände und trotz vorheriger fachmännischer Prüfung die Undurchführbarkeit des Auftrages erweist. Im Umkehrschluß ergibt sich hieraus aber gerade, daß er diesen Anspruch dann nicht hat, wenn er die in § 2 Abs. 1 der Bedingungen festgelegte Begutachtung nicht oder nicht sachgemäß durchgeführt hat und sich dann später zeigt, daß der übernommene Auftrag sich nicht erfolgreich durchführen läßt.

Daß der Dienstleistungsbetrieb in diesen Fällen keinen Vergütungsanspruch hat, folgt auch aus der Bestimmung des § 635 BGB. Nach den Vorschriften über den Werkvertrag ist die Verpflichtung zur Bezahlung der Vergütung letztlich an die Herstellung eines mangelfreien Werkes gebunden (§§ 631, 640, 641 BGB). Der

Wegfall oder die Herabsetzung der Vergütungspflicht bei einer endgültigen mangelhaften Ausführung kann zunächst durch die Wandelung oder Minderung geltend gemacht werden (§ 634 BGB). Wenn — wie hier — die mangelhafte Leistung vom Dienstleistungsbetrieb zu vertreten ist, kann der Kunde aber gemäß § 635 BGB auch Schadenersatz verlangen. Schaden im Sinne dieser Bestimmung ist auch die bezahlte Vergütung, die wegen der Mangelhaftigkeit ganz oder teilweise nicht zu entrichten gewesen wäre.

#### **7. Zum Schadenersatz bei nicht qualitätsgerechten Dienstleistungen**

Es besteht Unklarheit über die Bedeutung und das Verhältnis der Vorschriften der Absätze 1 und 2 des § 2 der Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien. Nach Abs. 1 ist der Auftragnehmer vor der Ausführung des Auftrages zur fachmännischen Begutachtung der übergebenen Gegenstände verpflichtet, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren, der dadurch entstehen könnte, daß der Zustand des Reinigungs- und Färbegutes die gewünschte Bearbeitung nicht ohne Schaden ermöglicht. Im Abs. 2 ist festgelegt, daß der Auftraggeber bei der Abgabe von Gegenständen, die nur begrenzt und nur durch eine Sonderbehandlung reinigungsfähig sind, die Materialzusammensetzung anzugeben hat, falls sie vom Hersteller nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Die Auffassung, daß der Auftraggeber bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht ohne Rücksicht auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des Auftragnehmers nach Abs. 1 keinen Schadenersatzanspruch habe, ist unrichtig. Bei schuldhafter Pflichtverletzung sowohl des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers ist die Bestimmung des § 254 BGB anzuwenden, nach der in diesem Falle die Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

Der Vergütungsanspruch nach § 6 Abs. 2 der Anordnung ist dagegen nur von der fachmännischen Prüfung des Auftragnehmers abhängig. Eine Verletzung der dem Auftraggeber nach § 2 Abs. 2 obliegenden Pflicht ist hierauf ohne Einfluß.

#### **8. Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit**

Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung sind gesellschaftliche Kräfte (Mitglieder der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Aktivs, Vorsitzende und Mitglieder von HO-Beiräten und Konsum-Verkaufsstellen-Ausschüssen) in das gerichtliche Verfahren einzubeziehen, wenn es um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung geht, die in besonderem Maße die Rechte und Interessen der Käufer berühren. Dasselbe gilt bei wiederkehrenden typischen Mängeln und Fehlern bei der Behandlung von Kundenreklamationen in bestimmten Verkaufsstellen. Damit wird dazu beigetragen, daß diese Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Gerichten in höherem Maße auf eine Verbesserung der Arbeit des Einzelhandels auf diesem Gebiet einwirken. Soweit es den privaten Einzelhandel betrifft, ist von solchen Verfahren und ihrer Entscheidung der Industrie- und Handelskammer Kenntnis zu geben.

Einer gesetzwidrigen Behandlung von Kundenreklamationen durch den staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel ist insbesondere bei wiederkehrenden Gesetzesverletzungen über die Entscheidung des Streitfalles hinaus mit dem Mittel der Gerichtskritik zu begegnen.